

sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs erleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangszollabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrs erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei es allgemein oder für gewisse Grenzströcke oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alodann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzoll, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenfeitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.